



STADT LIPPSTADT

STADTTEIL LIPPERBRUCH

BEBAUUNGSPLAN NR. 200

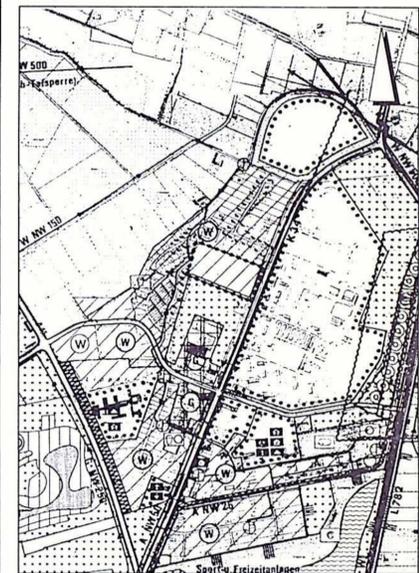
WOHNGEBIET MASTHOLTER STRASSE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 26.05.1997
 L.S.
 Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 gez. Hagemann
 (Dr. Hagemann)
 Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10000
 Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
 Gemarkung Lippstadt; Flur 25



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

A. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs.7
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Ausnahmen gemäß Abs. 3
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbetriebe,
 5. Tankstellen
- sind nicht zulässig.

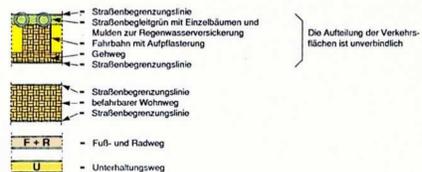
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- I** - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ** - Grundflächenzahl
- GFZ** - Geschossflächenzahl
- TH max. u. NN** - Maximale zulässige Traufhöhe über Normal Null gemessen am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut
- max. 2 Wo** - je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze

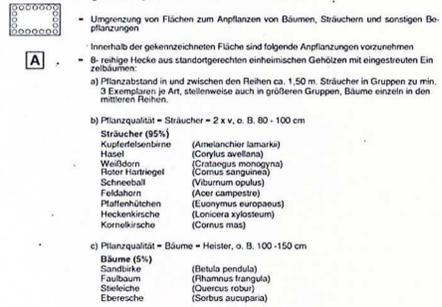
VERKEHRSLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



GRÜNLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



B

- 14-reihige breite, hochwüchsig Hecke aus standortgerechten Gehölzen mit Bäumen:
- a) Pflanzabstand in und zwischen den Reihen ca. 1,50 m. Sträucher in Gruppen zu min. 3 Exemplaren je Art, stellenweise auch in größeren Gruppen, Bäume einzeln oder in kleinen Trupps in den mittleren Reihen.
- b) Pflanzqualität = Sträucher = 2 x v, o. B. 80 - 100 cm
- Sträucher (85%)

 - (Cornus mas)
 - (Cornus sanguinea)
 - (Corylus avellana)
 - (Crataegus monogyna)
 - (Euonymus europaeus)
 - (Ligustrum vulgare)
 - (Prunus padus)
 - (Rhamnus frangula)
 - (Rosa canina)
 - (Sambucus nigra)
 - (Viburnum opulus)

- c) Pflanzqualität = Bäume = Heister, o. B. 100 - 150 cm
- Bäume (15%)

 - (Acer campestre)
 - (Betula pendula)
 - (Carpinus betulus)
 - (Fraxinus excelsior)
 - (Quercus robur)
 - (Sorbus aucuparia)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- vorhandene Bäume
- geplante Bäume
- Böschung
- Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)
- vorhandener Höhenpunkt über NN

C. HINWEIS

1. Vor Bodeneingriffen ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg über das Ordnungsamt der Stadt Lippstadt zu beteiligen.
2. Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdeten Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u.a. zu erkennen an Verfärbungen, Fremdmaterial oder auffälligen Gerüchen - bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.
3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse historischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem West. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02781 - 93750, FAX 02781-2460) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 UrStich NW).
4. Der Teil des Bebauungsplanes Lipperbruch Nr. 21 Posener Straße / Südoststraße von 1983 der innerhalb des Planbereiches liegt, wird mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ungültig.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 09.11.1995
 L.S.
 Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 gez. Hagemann
 (Dr. Hagemann)
 Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes

Baudezernent
 Planungsamt
 gez. Hagemann
 (Dr. Hagemann)
 Technischer Beigeordneter
 gez. Wollesen
 Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Lippstadt, den 09.11.1995
 L.S.
 Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 gez. Hagemann
 (Dr. Hagemann)
 Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 09.11.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist am 22.01.1996 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 26.05.1997
 Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 gez. Hagemann
 (Dr. Hagemann)
 Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 21.01.1996 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 22.01.1995 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 26.05.1997
 Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 gez. Hagemann
 (Dr. Hagemann)
 Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 23.01.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 26.05.1997
 Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 gez. Hagemann
 (Dr. Hagemann)
 Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 23.01.1997 hat in der Zeit vom 03.02.1997 bis 05.03.1997 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 26.01.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 26.05.1997
 Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 gez. Hagemann
 (Dr. Hagemann)
 Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 26.05.1997 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 26.05.1997
 gez. Hellmeier
 Bürgermeister
 gez. Volmer
 Schriftführer

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 21.08.1997
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Hagemann
 (Dr. Hagemann)
 Technischer Beigeordneter

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 21.08.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 21.08.1997



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 200

LIPPERBRUCH

WOHNGEBIET MASTHOLTER STRASSE

TITELBLATT PLAN - NUMMER 02. 200 - 0 BLATT 1